



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen I 1 – 93C 06/05

Herrn
Rainer Witt

15230 Frankfurt(Oder)

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Bernd Brömser
Telefon 0611 815-2914
Telefax 0611 32 717 2914
E-Mail bernd.broemser@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

**Petition Nr. 165/20 betreffend Keine Zerstörung des Reinhardswaldes durch
Windkraftanlagen; Ihr Schreiben vom 18.03.2019 an den Petitionsausschuss des
Hessischen Landtages**

Sehr geehrter Herr Witt,

der Hessische Landtag hat am 11.12.2019 beschlossen, Ihre Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Dieser Bitte komme ich als zuständiges Fachministerium gerne nach.

Mit Ihrer Petition sprechen Sie sich, auch im Namen von zahlreichen weiteren Personen, die durch Unterschriftenlisten dieses Anliegen unterstützen, gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Reinhardswald aus und bitten die Landesregierung dafür Sorge zu tragen, dass keine Zerstörung des Reinhardswaldes durch Windkraftanlagen erfolgt.

Mit den Beschlüssen des Hessischen Energiegipfels von 2011 hat sich das Land Hessen zur Umsetzung der Energiewende entschieden und dabei zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 möglichst 100 % des Energieverbrauchs für Strom und Wärme aus regenerativen Energien zu decken. Dabei kommt der Windenergienutzung eine entscheidende Rolle zu.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP), zuletzt bekräftigt mit der 3. Änderung von 2018, sind in den drei hessischen Regionalplänen für Nord-, Mittel- und Südhessen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Dem Beschluss des Hessischen Energiegipfels entsprechend sollen dabei Windenergie-Vorranggebiete in einer Größenordnung von 2 % der jeweiligen Regionsfläche ausgewiesen werden. Die entsprechenden Festlegungen werden auf der Ebene der Regionalplanung durch die Teilregionalpläne Energie umgesetzt.



Der Teilregionalplan Energie Nordhessen wurde von der Regionalversammlung Nordhessen am 07.10.2016 beschlossen und von der Hessischen Landesregierung am 15.05.2017 genehmigt. Nach den Bestimmungen des hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) prüft die Landesregierung im Zuge der Genehmigung ausschließlich, ob die Regionalversammlung die verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans sowie sonstige Rechtsvorschriften beachtet hat.

Mit Bekanntmachung des Genehmigungshinweises im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017 ist er in Kraft getreten. Der Teilregionalplan Energie Nordhessen weist 169 Windenergie-Vorranggebiete mit einer Fläche von insgesamt 16.700 ha aus. Dies entspricht rund 2 % der Fläche der Planungsregion Nordhessen, so dass die entsprechende Vorgabe des Landesentwicklungsplans erfüllt wird. Im übrigen Planungsraum sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei den im Teilregionalplan Energie Nordhessen festgelegten Windvorrangflächen ist davon auszugehen, dass es sich um Flächen handelt, die am konfliktärmsten sind. Diese Windvorrangflächen wurden auf der Grundlage eines einheitlichen Katalogs von Ausschluss- und Restriktionskriterien erarbeitet und festgelegt.

Wie viele Windenergieanlagen tatsächlich einmal auf diesen Flächen errichtet werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Hierbei spielen viele Belange und auch Gesichtspunkte des technischen Fortschritts der Anlagen eine Rolle, die sich erst in einem konkreten Genehmigungsverfahren einer Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz prüfen lassen.

Hessen ist, neben Rheinland-Pfalz, das walddreichste Bundesland. Über 40 % der Landesfläche sind bewaldet. Daraus resultiert, dass die wind- und damit ertragreichen Standorte in Hessen zumeist auf den Höhen der Mittelgebirge liegen, die insbesondere in Nord- und Mittelhessen großflächig bewaldet sind. Im Hessischen Bergland sind vor allem die bewaldeten Höhenlagen geeignet, da hier der meiste Wind weht und durch weite Abstände zu siedlungsnahen Bereichen Störungen durch Windenergieanlagen vermieden werden können. Zur Erreichung des angestrebten Ziels, die Windenergienutzung in Hessen auszubauen, ist ein Verzicht auf Windenergieanlagen im Wald allgemein nicht möglich. Ein Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald hätte das Ziel, 2% der Landesfläche als Windvorranggebiete festzulegen, gefährdet und somit den beschlossenen Ausbau der Windenergie insgesamt.

Zum Schutz unter anderem der wertvollen Waldlebensräume sieht der Landesentwicklungsplan den Ausschluss der Windenergienutzung in Nationalparks, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Bann- und Schutzwäldern sowie wertvollen Zonen des Biosphärenreservats vor. Ferner weist Hessen auf über 20 % seiner Landesfläche Natura 2000-Gebiete auf, die zu einem Großteil von Wald geprägt sind. Hier ist im Hinblick auf die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum FFH-Gebietsschutz keine Nutzung zulässig, die nicht mit den Erhaltungszielen der geschützten Arten verträglich ist. Somit sind in Hessen aus planerischer Sicht die Weichen dafür gestellt, auch langfristig ein verträgliches Nebeneinander von Naturschutz und Windenergieausbau zu ermöglichen.

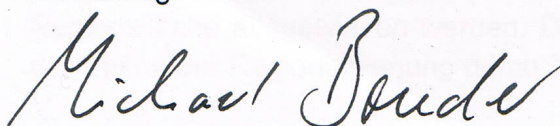
Der Landesentwicklungsplan gibt als landesweiter Rahmen vor, dass bei der regional-planerischen Festlegung der Windenergie-Vorranggebiete die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten besonders zu berücksichtigen sind. Aus landesweiter Sicht kommt der Erhaltung und weiteren Entwicklung der Räume mit Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen der besonders windkraftempfindlichen Arten die höchste Bedeutung zu, da sie für die Erhaltung und weitere Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der betreffenden Arten besonders wertvoll sind. Entsprechend hat die Sicherung möglichst konfliktarmer Windenergie-Vorranggebiete eine besondere Priorität. Da zahlreiche dieser Arten den Wald bzw. Waldrand besiedeln (z. B. Schwarzstorch, Rotmilan, Waldfledermäuse), wird mit der Schonung dieser Vorkommen vor dem Windenergieausbau zugleich der für diese Arten besonders wertvolle Wald geschützt. Ergänzend zu diesem planerischen Vermeidungsansatz sind auf der Genehmigungsebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu prüfen (z. B. Standortoptimierung und/oder temporäre Betriebszeitenregelungen geplanter Windenergieanlagen).

Allgemein ist noch anzumerken, dass vor Errichtung einer Windenergieanlage, die höher als 50 Meter ist, ein Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführt werden muss. Im Rahmen eines solchen Verfahrens wird detailliert überprüft, ob alle rechtlichen Anforderungen an einen umweltkonformen Betrieb der Windenergieanlagen gegeben sind und ob die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt auf das zulässige Maß beschränkt werden. Die Genehmigungsbehörde beteiligt dazu alle Fachbereiche in Form der betroffenen Behörden und fordert sie auf, zu dem Vorhaben Stellung zu beziehen. Hier werden auch die Fachbereiche Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz und Landschaftsschutz berücksichtigt und die Belange nach den aktuellen gesetzlichen Vorgaben beurteilt. Kann ein Vorhaben auch durch Festlegung von Nebenbestimmungen nicht so modifiziert werden, dass die Anforderungen eingehalten werden, kommt es zur Ablehnung des Antrags. Allein in 2015 wurden fast die Hälfte der beantragten Windenergieanlagen abgelehnt oder die Verfahren von den Antragstellern aufgrund der fehlenden Genehmigungsfähigkeit zurückgenommen. Dies zeigt, wie gründlich und im Sinne der zu beachtenden Gesetze und Verordnungen die zuständigen Behörden vorgehen. Die Genehmigungsbescheide der übrigen Verfahren werden mit einer Vielzahl von Nebenbestimmungen versehen, die die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherstellen sollen.

Die Hessische Landesregierung ist sich bewusst, dass insbesondere der Ausbau der Windkraft teilweise auch Befürchtungen auslöst. Diese Sorgen werden sehr ernst genommen. Mit dem Bürgerforum Energieland Hessen werden konkrete, auf die individuelle Situation zugeschnittene professionelle Informations- und Mediationsmöglichkeiten angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Michael Bruder